

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Produktname: **BITUNOVA® Haftgrund**

Überarbeitet am: 05.11.2018 Datum des Inkrafttretens: 05.11.2018

Seite 1 von 11

Version: 1.3 Ersetzt Fassung vom: 02.01.2018

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: BITUNOVA® Haftgrund

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs / Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs / Gemischs

Verwendungen des Stoffs / Gemischs: BITUNOVA® Haftgrund Lösemittelhaltiger Voranstrich für die Fugenfüllung in Verkehrsflächen.
Verwendungssektor [SU]:
SU19 – Bauwirtschaft
SU22 – Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Zurzeit liegen keine Informationen hierzu vor.

1.3 Einzelheiten zu Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma: BITUNOVA GmbH
Hermann-Kirchner-Str. 6
36251 Bad Hersfeld
www.bitunova.eu
Telefon: +49 (0) 6621/162-500
Telefax: +49 (0) 6621/162-499
Auskunftgebender Bereich: Anwendungstechnisches Labor
Tel.: +49(0)160 5831902 (Geschäftszeiten 7:00 – 17:00)

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer der Gesellschaft: Tel.: +49(0)160 5831902 (Geschäftszeiten 7:00 – 17:00)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Entzündbare Flüssigkeiten (Flam. Liq. 2); H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Aspirationsgefahr (Asp. Tox. 1); H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Irrit. 2); H315: Verursacht Hautreizungen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition (STOT SE 3); H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Gewässergefährdend (Aquatic Chronic 2); H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Produktname: **BITUNOVA® Haftgrund**

Überarbeitet am: 05.11.2018 Datum des Inkrafttretens: 05.11.2018

Seite 2 von 11

Version: 1.3 Ersetzt Fassung vom: 02.01.2018

2.2 Kennzeichnungselemente

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Piktogramm/e und Signalwort des Produkts



Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise

- H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
- H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
- H315 Verursacht Hautreizungen
- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise

- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- P260 Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen
- P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen
- P273+501 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden
- P315+P101 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen
- P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden

2.3 Sonstige Gefahren

Gebrauch: Bildung explosionsfähiger Dampf/Luftgemische möglich.
Gewässerschädigung durch Kohlenwasserstoffe ist möglich.

Ergebnisse der PBT und vPvB Beurteilung

Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.
Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen:

Bezeichnung	CAS Nr. EG Nr. Index Nr.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:	Anteil
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht	64742-49-0 265-151-9 649-328-00-1	Flam. Liq. 2, H225 Skin Irrit. 2, H315 Aquatic Chronic 2, H411 Asp. Tox. 1, H304 STOT SE 3, H336	60-80%

Zusätzlicher Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Produktname: **BITUNOVA® Haftgrund**

Überarbeitet am: 05.11.2018 Datum des Inkrafttretens: 05.11.2018

Seite 3 von 11

Version: 1.3 Ersetzt Fassung vom: 02.01.2018

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Ersthelfer auf Selbstschutz achten!

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen

Nach Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen. Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren

Nach Augenkontakt:

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren. Datenblatt mitführen.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten. Sofort Arzt hinzuziehen. Datenblatt mitführen

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

Es können auftreten:

Produkt wirkt entfettend.

Kopfschmerzen

Schwindel

Reizung der Atemwege

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Trockenlöschmittel

Kohlendioxid

Schaum

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden: Toxische Pyrolyseprodukte. Explosionsfähige Dampf/Luftgemische Gefährliche Dämpfe, schwerer als Luft.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Je nach Brandgröße Ggf. Vollschutz.

Zusätzlicher Hinweise:

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **BITUNOVA® Haftgrund**

Überarbeitet am: 05.11.2018 Datum des Inkrafttretens: 05.11.2018

Version: 1.3 Ersetzt Fassung vom: 02.01.2018



Seite 4 von 11

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündquellen entfernen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Ggf. Rutschgefahr beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 6.1 und 8 relevante Angaben.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumlüftung sorgen.

Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz:

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.

Besondere Lagerbedingungen beachten (in Deutschland z.B. gem. Betriebssicherheitsverordnung).

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.

Lösungsmittelbeständiger Fußboden

Geeignete Behälter: Blech

Vor Sonneneinstrahlung sowie Wärmeeinwirkung schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Produktname: **BITUNOVA® Haftgrund**

Überarbeitet am: 05.11.2018 Datum des Inkrafttretens: 05.11.2018

Seite 5 von 11

Version: 1.3 Ersetzt Fassung vom: 02.01.2018

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / PSA

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW / MEK / VME):

AGW des Gesamt-Lösemittel-Kohlenwasserstoff Anteils des Gemisches (RCP-Methode gemäß der Deutschen TRGS 900, Nr. 2.9): 1500 mg/m³

Inhaltsstoff	Quelle (Herkunftsland)	mg/m ³	ppm	Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor	Bemerkung
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht CAS Nr. : 64742-49-0	TRGS 900 01/2016 (DE)	1500	-	2(II)	C5-C8 Aliphaten. Überwachungsmethoden / Les procédures de suivi - Draeger - Hydrocarbons 2/a (81 03 581) - Draeger - Hydrocarbons 0,1%/c (81 03 571) - Compur - KITA-187 S (551 174)
	Schweiz	2000	500	-	

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen. Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

Allgemeine Schutz und Hygienemaßnahmen:

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Augen -/Gesichtsschutz:

Schutzbrille dichtschließend mit Seitenschildern (EN 166).

Hautschutz - Handschutz:

Bei längerem Kontakt: Schutzhandschuhe aus Nitril (EN 374)
Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten: > 480

Bei Kurzzeitkontakt: Schutzhandschuhe aus Naturlatex (EN 374).
Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten: >10

Es wird eine maximale Tragezeit die 50% der Durchbruchzeit entspricht empfohlen.

Hautschutz - Sonstige Schutzmaßnahmen

Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen.

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Geeignetes Atemschutzgerät: Kombinationsfiltergerät (EN 14387) A P3 (EN 14387), Kennfarbe braun, weiß. Tragezeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten

Zusatzinformation zum Handschutz:

Es wurden keine Tests durchgeführt. Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt. Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet. Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Produktname: **BITUNOVA® Haftgrund**

Überarbeitet am: 05.11.2018 Datum des Inkrafttretens: 05.11.2018

Seite 6 von 11

Version: 1.3 Ersetzt Fassung vom: 02.01.2018

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	klar, gelb
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
pH-Wert bei 20°C:	nicht bestimmt

Zustandsänderung

Gefrierpunkt/Schmelzpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	80-105 °C (Lösemittel)
Flammpunkt:	-12 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt

Explosionsgrenzen:

Untere Explosionsgrenze:	1 Vol-% (Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte)
Obere Explosionsgrenze:	8 Vol-% (Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte)

Dampfdruck:

Dampfdichte (Luft=1):	nicht bestimmt
Dichte bei 20°C:	ca. 0,8 g/ml
Schüttdichte:	nicht anwendbar
Wasserlöslichkeit:	unlöslich
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	nicht bestimmt
Zündungstemperatur:	> 250 °C
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Viskosität, bei 20°C:	20-100 mPas
Viskosität, bei 40°C:	> 7 mm ² /s
Oxidierende Eigenschaften:	nein

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.
Keine Daten verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.
Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.
Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe auch Abschnitt 7.
Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit Oxidationsmitteln meiden.
Siehe auch Abschnitt 7.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.
Keine Daten verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Produktname: **BITUNOVA® Haftgrund**

Überarbeitet am: 05.11.2018 Datum des Inkrafttretens: 05.11.2018

Seite 7 von 11

Version: 1.3 Ersetzt Fassung vom: 02.01.2018

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

Alle verfügbaren Daten für dieses Produkt und/oder die in Abschnitt 3 genannten Bestandteile und/oder die analogen Substanzen/Metaboliten wurden für die Risikobetrachtung berücksichtigt.
Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Inhaltstoff: Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht CAS Nr. : 64742-49-0

Oral, ATE >2000 mg/kg (Ratte)

Dermal, ATE >2000 mg/kg (Kaninchen)

Inhalativ

(Nebel), ATE >5 mg/l/4h (Ratte)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Verursacht Hautreizungen. Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Das Gemisch verursacht keine Reizwirkung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Keine sensibilisierende Wirkung des Gemisches bekannt.

Keimzell-Mutagenität: Die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse entsprechen nicht der Definition.

Karzinogenität: Die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse entsprechen nicht der Definition.

Reproduktionstoxizität: Die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse entsprechen nicht der Definition.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Das Gemisch kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse entsprechen nicht der Definition.

Aspirationsgefahr: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Aquatische Toxizität:

Inhaltstoff:	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht CAS Nr. : 64742-49-0		
	EC50		LC50
	3 mg/l (Daphnien, 48h)	1 – 10 mg/l (Algen, 72h)	51 mg/l (Fische, 96h)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Produktname: **BITUNOVA® Haftgrund**

Überarbeitet am: 05.11.2018 Datum des Inkrafttretens: 05.11.2018

Seite 8 von 11

Version: 1.3 Ersetzt Fassung vom: 02.01.2018

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotischer Abbau:

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Biologischer Abbau:

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Inhaltstoff	Biologische Abbaubarkeit – Ergebnis
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht CAS Nr. : 64742-49-0	70% (28d)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Inhaltstoff	Ergebnis
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht CAS Nr. : 64742-49-0	Log POW: 3,4 – 5,2

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung).

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar.

12.5 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Empfehlung:

Gebrauchtes Produkt dem Recycling oder soweit möglich einer anderen Verwendung zuführen.

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Für den Stoff / Gemisch / Restmengen

Abfallschlüssel-Nr.: AVV 08 04 09 (Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.)

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden.

Empfehlung:

Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten.

Örtlich behördliche Vorschriften beachten. Stofflicher Verwertung zuführen (ggf. geeignete Verbrennungsanlage).

Technische Verordnung über Abfälle in der letztgültigen Fassung beachten (TVA, SR 814.600, Schweiz).

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (VeVA, SR 814.610, Schweiz).

Verordnung des UEVK über Listen zum Verkehr mit Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (LVA, SR 814.610.1, Schweiz).

Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtlich behördliche Vorschriften beachten. Behälter vollständig entleeren. Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden. Abfallschlüssel-Nr.: AVV 15 01 04 Verpackungen aus Metal.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Technische Verordnung über Abfälle in der letztgültigen Fassung beachten (TVA, SR 814.600, Schweiz).

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (VeVA, SR 814.610, Schweiz).

Verordnung des UEVK über Listen zum Verkehr mit Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (LVA, SR 814.610.1, Schweiz).

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Produktname: **BITUNOVA® Haftgrund**

Überarbeitet am: 05.11.2018 Datum des Inkrafttretens: 05.11.2018

Seite 9 von 11

Version: 1.3 Ersetzt Fassung vom: 02.01.2018

Abschnitt 14: Angaben zum Transport


14.1 UN-Nummer

ADR, RID, ADN, IMDG,
ICAO-TI / IATA-DGR: 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN: FARBE
IMDG, ICAO-TI / IATA-
DGR: PAINT (NAPHTHA (PETROLEUM))

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, RID, ADN, IMDG,
ICAO-TI / IATA-DGR:  3

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, RID, ADN, IMDG,
ICAO-TI / IATA-DGR: II

14.5 Umweltgefahren

ADR, RID, ADN,
ICAO-TI / IATA-DGR:  IMDG: 
umweltgefährdend environmentally hazardous

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

	Sondervorschriften	Begrenzte Menge (LQ):	Klassifizierungscode:	EmS-Nr.:	Tunnelbeschränkungscode:
ADR/RID:	-	5 L	F1	-	D/E
ADN:	-	-	F1	-	-
IMDG:	-	-	-	F-E, S-E	-
ICAO-TI / IATA-DGR:	-	-	-	-	-

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein. Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten. Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBCCode

Nicht anwendbar.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Produktname: **BITUNOVA® Haftgrund**

Überarbeitet am: 05.11.2018 Datum des Inkrafttretens: 05.11.2018

Seite 10 von 11

Version: 1.3 Ersetzt Fassung vom: 02.01.2018

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung und Kennzeichnung:

siehe Abschnitt 2.

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/830
- CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2015/491

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

-

Wassergefährdungsklasse (Deutschland):

WGK 2

Selbsteinstufung:

Ja

Wassergefährdungsklasse

(Schweiz, BAFU, 09.03.2009, (I061-0918)):

Flüssigkeit der Klasse A (d.h. Flüssigkeiten, die Wasser in kleinen Mengen verunreinigen können) gem. "Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten"

Beschränkungen beachten:

- Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.
- Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift).
- Jugendarbeitsschutzverordnung beachten (ArGV 5, SR 822.115, Schweiz).
- Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche beachten (SR 822.115.2, Schweiz).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Produktname: **BITUNOVA® Haftgrund**

Überarbeitet am: 05.11.2018 Datum des Inkrafttretens: 05.11.2018

Seite 11 von 11

Version: 1.3 Ersetzt Fassung vom: 02.01.2018

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Überarbeitete Abschnitte: 1 – 16

Relevante Sätze

Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 3 mit Kürzel angegebenen Gefahrenhinweise. Diese Sätze beziehen sich nur auf die Inhaltsstoffe. Die Kennzeichnung des Produkts ist in Abschnitt 2 angeführt.

Flam. Liq. 2; H225	Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 2; Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Asp. Tox. 1; H304	Aspirationsgefahr Kategorie 1; Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Skin Irrit. 2; H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Kategorie 2; Verursacht Hautreizungen.
STOT SE 3; H336	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kategorie 3; Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Aquatic Chronic 2; H411	Chronisch gewässergefährdend Kategorie 2; Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Bei der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes wurde das Sicherheitsdatenblatt des Herstellers als Vorlage verwendet. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das im Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

n.a.	= nicht anwendbar
n.v.	= nicht verfügbar
n.g.	= nicht geprüft
k.D.v.	= keine Daten vorhanden
WGK	= Wassergefährdungsklasse gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS (Deutsche Verordnung),
WGK1	= schwach wassergefährdend
AGW	= Arbeitsplatzgrenzwert
MAK / VME	= Maximaler Arbeitsplatzkonzentrationswert / Valeur (limite) moyenne d'exposition (Schweiz)
PSA	= Persönliche Schutzausrüstung
VbF	= Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verordnung)
VOC	= Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
VCI	= Verband der chemischen Industrie
AOX	= adsorbierbare organische Halogenverbindungen
ATE	= Acute Toxicity Estimates (Schätzwerte Akuter Toxizität - ATS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
ACGIH TLV	= American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010
CLP	= Classification, Labelling and Packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008)
vPvB	= very persistent, very bioaccumulative
PBT	= persistent, bioaccumulative, toxic
CAS	= Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
NIOSH	= National Institute of Occupational Safety and Health
OSHA	= Occupational Safety and Health Administration
TLV	= threshold limit value (ACGIH)
TWA	= time-weighted average
TRGS	= Technische Regeln für Gefahrstoffe
REACH	= Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
MARPOL	= Übereinkommen zur Verhütung der Meeres-Verschmutzung durch Schiffe
RID	= Regulations Relating to International Carriage of Dangerous Goods by Rail (Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)
bw	= Körpergewicht
dw	= Trockengewicht

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen. Haftung ausgeschlossen.